

reits am 2. Januar 1027, also ehe Konrad die Kaiserkrone trug, gestorben war¹. Somit ist auch die Annahme ausgeschlossen, dass wir es mit einem ausserhalb der Kanzlei zur Zeit Konrads II. aufgesetzten Entwurf zu tun hätten; die Urkunde ist eine Fälschung ohne echte Vorlage irgend welcher Art.

Wann aber und wo ist die Fälschung entstanden, welchen Wert haben die in ihr gebotenen Nachrichten und welchen Zweck hat ihr Verfertiger im Auge gehabt?

Als Entstehungsort wird ohne Zweifel das Lütticher St. Jakobskloster gelten dürfen, nicht nur deshalb, weil die Urkunde aus seinem Archiv stammt, sondern auch deswegen, weil das Gut Donceel², um das es sich darin handelt, seit dem Jahre 1084 diesem Kloster gehörte; es verdankte seinen Besitz einer in diesem Jahre vollzogenen Schenkung des Bischofs Heinrich von Lüttich, der das Gut von Raginer, einem Ministerialen der Markgräfin Mathilde von Tusciën, mit Zustimmung des Albert von Briey, Verwalters der lothringischen Besitzungen der Markgräfin, angekauft und die nachträgliche Genehmigung dieses Erwerbes durch die Markgräfin sowie etwas später seine Bestätigung durch Heinrich IV. erwirkt hatte³.

Ueber dies Rechtsgeschäft besitzen wir drei Urkunden, die alle drei für das St. Jakobskloster ausgestellt sind:

A. Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich vom Jahre 1084, betreffend Donceel; angehängt ist vor der Datierung der Urkunde ein undatierter Brief der Markgräfin Mathilde an den Bischof und den Abt des St. Jakobsklosters, in dem ihre Genehmigung zu dem Ankauf von Donceel ausgesprochen wird⁴.

B. Urkunde desselben, die in zwei Teile zerfällt. Der erste Teil stimmt mit A bis auf einen in B fehlenden Satz und einige kleinere unten zu besprechende Abweichungen überein; der zweite verbrieft ein zweites vom Bischof Heinrich zu Gunsten des Klosters St. Jakob mit

1) Vgl. meine Jahrb. Konrads II. Bd. I, 202; zustimmend Parisot, *De prima domo quae superioris Lotharingiae ducatum tenuit* p. 12.

2) Prov. Lüttich, Kanton Waremme. 3) Diese war besonders deswegen erforderlich, weil nach der Aechtung Mathildens die Rechtsgültigkeit ihrer Verfügungen sehr anfechtbar war. 4) Urschrift im Staatsarchiv zu Lüttich. Herausgegeben von E. de Marneffe im *Bulletin de l'institut archéologique de Liège* XIV (1878), 257, n. 2 aus Abschrift des 17. Jh. im Ms. van den Bergh (n. 833, früher 188) der Universitätsbibliothek zu Lüttich. Ueber die Hs. vgl. Gachet in *Comptes rendus de la Comm. royale* 1. Ser., IX, 8 sqq.; Bormans ebenda 3. Ser., II, 276 sqq.